

Bundessozialgericht

Az.: 5/12 RJ 82/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
8.9. Januar 1971

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekre-
tär als Ur-
kundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	M a y ,	
Bundessozialrichter	M e y e r	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom



- 2 -

19. Dezember 1966 dahin abgeändert,
daß die Beklagte unter Abänderung
des angefochtenen Bescheids verurteilt
wird, dem Kläger einen neuen Bescheid
über das Altersruhegeld zu erteilen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Höhe des Altersruhegeldes
des Klägers durch Anrechnung weiterer Versicherungs-
und Beschäftigungszeiten geführt.

Der am 8. April 1892 geborene Kläger stammt aus Iglau
(Mähren). Er ist im April 1956 in das Bundesgebiet über-
siedelt und besitzt den Flüchtlingsausweis A. Im Jahre 1957
beantragte er die Gewährung des Altersruhegeldes. Die Be-
klagte bewilligte es ihm mit dem angefochtenen Bescheid
vom 14. Dezember 1962 für die Zeit vom 1. April 1957 an
(Versicherungsfall des Alters im April 1957). Sie stellte
folgende anrechnungsfähige Versicherungszeiten fest:

a) 149 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
der tschechischen Versicherung, und zwar

vom 1. September 1912 bis 31. Januar 1917,	
vom 1. April 1917 bis 31. Oktober 1918,	
vom 1. Januar 1919 bis 28. Februar 1923,	
vom 1. April 1930 bis 31. Juli 1930,	
vom 1. März 1931 bis 30. April 1931,	
vom 1. August 1931 bis 30. April 1933.	

- 3 -



- 3 -

Für die Monate Februar und März 1917 und November, Dezember 1918 sind nach den Unterlagen des tschechischen Versicherungsträgers keine Beiträge entrichtet worden. Während der angegebenen Versicherungszeiten war der Kläger von 1912 bis 1914 in Privatforsten angestellt. In der Zeit von 1914 bis 1919 war er bei der österreichisch-ungarischen Armee. Dort wurde er am 10. April 1917 als Leutnant der Reserve in den Berufsstand mit dem Rang vom 1. September 1915 versetzt. Nach dem Kriege gehörte er bis zum Jahre 1923 der tschechischen Armee an. Beim Austritt aus dem Dienst in der tschechischen Armee erfolgte für die Zeit des Staatsdienstes eine Überweisung von Prämienreserven, die einer Nachversicherung entspricht. Der Kläger erhält als Oberleutnant a.D. Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (G 131). Bei seinen Versorgungsbezügen sind die Zeiten

vom 26. Oktober 1914 bis 31. Januar 1919 und
vom 24. Juli 1919 bis 30. September 1922

als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Als Kriegsdienst ist dabei die Zeit vom 26. Oktober 1914 bis 31. Dezember 1918 gewertet worden. In den Jahren 1930 bis 1933 war er als Angestellter beschäftigt.

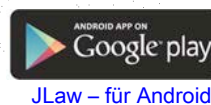
- b) 15 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in Österreich als Angestellter in den Jahren 1928 und 1929,
- c) 24 Monate Vertreibungszeit (Ersatzzeit) vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946,
- d) 12 Monate pflichtversicherte Beschäftigung in der Bundesrepublik vom 1. Mai 1956 bis 30. April 1957; insgesamt also 200 Kalendermonate.

Die Beklagte berechnete das Altersruhegeld für die Zeit vom 1. April 1957 an gemäß Art. 2 § 42 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nach altem Recht. Für die Zeit vom 1. Januar 1959 an - Inkrafttreten des Fremdrentengesetzes (FRG) - beließ sie es bei der Berechnung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach altem Recht mit der Begründung, eine Berechnung nach neuem Recht (§ 1254 der Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm dem FRG) könne nicht erfolgen, weil gemäß § 18 Abs. 3 FRG idF vor dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz -RVÄndG- (= FRG aF) die §§ 15 und 16 FRG keine Anwendung auf Zeiten fänden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sei. Bei Nichtberücksichtigung der in den Zeiten vom 26. Oktober 1914 bis 31. Januar 1919 und vom 24. September 1919 bis 30. September 1922 entrichteten Beiträge werde aber die für das Altersruhegeld erforderliche Wartezeit von 180 Monaten nicht erreicht.

Bei der Anwendung des § 18 Abs. 3 FRG aF können nach Auffassung der Beklagten folgende Versicherungszeiten nicht angerechnet werden:

47 tschechische Beitragsmonate für die Zeit von November 1914 bis Januar 1919, die bei der Versorgung nach dem G 131 berücksichtigt seien,

4 Monate Militärdienst im Februar und März 1917 sowie im November und Dezember 1918, für die zwar keine Versicherungsbeiträge entrichtet sind, die aber als Ersatzzeit zu berücksichtigen wären, wenn sie nicht bei der Versorgung nach dem G 131 berücksichtigt wären,

38 tschechische Beitragsmonate für die Zeit vom August 1919 bis September 1922, die ebenfalls bei der Versorgung nach dem G 131 berücksichtigt seien;
89 Monate insgesamt. ~~111 Monate~~

Damit verblieben für die Berechnung der Wartezeit nur 111 Kalendermonate (200 ./. 89).

Der Kläger meint, die große Wartezeit sei auch nach neuem Recht erfüllt. Er hält die Nichtanrechnung der Zeiten

- 5 -

seines Militärdienstes für rechtswidrig, weil diese Zeit als Ersatzzeit gewertet werden müsse, wenn sie nicht als Beitragszeit berücksichtigt werden könne. Außerdem meint er, die Zeit von März 1940 bis Dezember 1944 (58 Kalendermonate) sei als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG anzurechnen, denn er sei während dieser Zeit Angestellter gewesen. Er habe beim Verkauf eines Teiles von ihm gehörenden Schürfrechten als Gegenleistung gefordert, daß ihm eine unkündbare Lebensstellung als Angestellter mit einem Monatsgehalt von RM 400,-- eingeräumt werde. Auf diese Forderung sei eingegangen worden. Er habe als Betriebsleiter ein Schürfunternehmen geleitet. Die Beklagte und die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sind dazu der Auffassung, es habe sich um ein Gesellschafterverhältnis zwischen den Vertragspartnern gehandelt und der Kläger sei Unternehmer gewesen.

Das Sozialgericht Reutlingen hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 2. Oktober 1963).

Mit der Berufung hat der Kläger begehrt, bei der Rentenfestsetzung nach neuem Recht

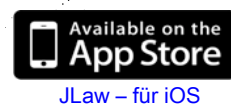
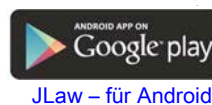
- a) die Zeit von März 1940 bis Dezember 1944
(58 Kalendermonate) als Beschäftigungszeit nach
§ 16 FRG anzuerkennen und
- b) die Zeit vom 26. Oktober 1914 bis 31. Januar 1919
(47 und vier Monate) als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beklagte verurteilt, ab 1. Januar 1959 das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der Zeit vom 1. März 1940 bis 31. Dezember 1944 als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG sowie die Zeit vom 26. Oktober 1914 bis 31. Januar 1919 als Ersatzzeit (für die Erfüllung der Wartezeit) neu zu berechnen (Urteil vom 19. Dezember 1966).

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das LSG hat aufgrund von Zeugenaussagen und beigezogenen Urkunden als erwiesen erachtet, daß der Kläger von März 1940 bis Dezember 1944 als Betriebsleiter Angestellter des als Zeugen gehörten Gustav H. gewesen ist. Hingegen hat es sich beim Fehlen von Beitragsunterlagen nicht davon überzeugt, daß für den Kläger während dieser Zeit Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt worden seien. Die Zeit sei daher nach § 16 FRG anzurechnen. Für die Zeit bis 31. Dezember 1958 sei der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden, weil das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz keine entsprechende Vorschrift gekannt habe.

Zur Anrechnung der Zeit vom 26. Oktober 1914 bis 31. Januar 1919 hat das LSG ausgeführt, es lege § 18 Abs. 3 FRG af so aus, daß derartige Zeiten zwar nicht als Beitragszeiten für die Rentenberechnung, wohl aber für die Erfüllung der Wartezeit anzurechnen seien, zumindest, soweit es sich um Ersatzzeiten im Sinne des § 1251 Abs. 1 RVO (§ 28 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-) handele. Es sei nicht einzusehen, warum geleisteter Kriegsdienst nicht trotz beamtenrechtlicher Versorgung auch in der Sozialversicherung als Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt werden solle, zumal hiermit keine rentensteigernde Wirkung verbunden sei.

Von den 149 tschechischen Beitragsmonaten fielen 85 Monate (47 und 38) völlig mit dem Militärdienst zusammen, der auch der beamtenrechtlichen Versorgung zugrunde gelegt worden sei. Es blieben also nur 64 tschechische Beitragsmonate. Zusammen mit den fünfzehn österreichischen Beitragsmonaten (anrechenbar nach Art. 17 des Ersten Deutsch-Österreichischen Sozialversicherungsabkommens), den 24 Vertreibungsmonaten und den zwölf Beitragsmonaten 1956/57 ergäben sich auch nach Berücksichtigung der 58 Monate Beschäftigungszeit (März 1940 bis Dezember 1944) nur 173 Monate, so daß die Wartezeit ohne Ersatzzeiten nicht erfüllt wäre.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Bei Einrechnung des Kriegsdienstes von November 1914 bis Januar 1919 als Ersatzzeit ergäben sich jedoch weitere 51 Monate, so daß die Wartezeit von 180 Monaten erfüllt sei. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

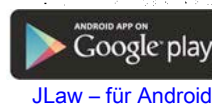
Die Beklagte hat Revision eingelegt und eine Verletzung der §§ 15, 16, 18 Abs. 3 FRG aF, 1251 RVO gerügt. Zu der Zeit von März 1940 bis Dezember 1944 vertritt sie die Ansicht, der Kläger habe in einem Vertragsverhältnis mit dem Reichsamt für Bodenforschung im Auftrag des Reichsprotectors für Böhmen und Mähren bzw. mit dem Beauftragten für die Baustoffwirtschaft des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Dr. Ing. Todt, vertreten durch den Zeugen K., gestanden (Hinweis auf die in den Akten vorhandenen Abschriften von Schreiben der genannten Dienststellen). Damit seien für den Kläger gemäß § 1 der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren vom 11. September 1939 (RGBl I 1737) die Vorschriften der Reichsversicherung maßgebend gewesen, so daß die Anwendung von Vorschriften des Fremdrechts nicht zulässig sei.

Auch habe das Berufungsgericht zu Unrecht die Tätigkeit des Klägers von 1940 bis 1944 als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 2 AVG nF angesehen. Die im Berufungsverfahren ermittelten Tatsachen (Miteigentum zu 49% an den Schürfrechten, Aussichten auf spätere Gewinnbeteiligung, große Freiheit in der Gestaltung der Arbeitszeit, unkündbares Vertragsverhältnis) rechtfertigten nicht die Annahme eines persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Der Kläger sei vielmehr im Rahmen eines gesellschaftsähnlichen Verhältnisses tätig gewesen, das nach dem seit 1. März 1957 geltenden Recht nicht der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg
vom 19. Dezember 1966 aufzuheben und
die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die beige-ladene BfA schließt sich den Ausführungen der
Beklagten in der Revisionsbegründung an, soweit sie die
Zeit von März 1940 bis Dezember 1944 betreffen.

Die drei Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124
Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die zugelassene Revision der Beklagten ist im wesentlichen
unbegründet.

1. Zum Zeitraum vom 1. März 1940 bis 31. Dezember 1944 hat
das LSG festgestellt, der Kläger sei mindestens von März
1940 bis Dezember 1944 in einem dem Zeugen H. gehörenden
Schürfunternehmen tätig gewesen. Ein Gesellschaftsver-
trag zur Ausbeutung der Schürfrechte und zur Aufschlies-
sung der Gruben sei mit dem Kläger nicht geschlossen wor-
den. Dieser sei vielmehr an die Weisungen des Zeugen
H. gebunden gewesen und sei auch nach außen hin nicht
als Unternehmer sondern als Betriebsleiter und Bevollmäch-
tigter des Zeugen H. aufgetreten. Auch wenn er neben
dieser Tätigkeit noch eine eigene Schachtanlage (Maria-
Theresien-Schacht) gehabt haben sollte, so habe doch die
Tätigkeit in dem Schürfunternehmen einen großen Teil sei-

- 9 -



- 9 -

ner Arbeitskraft in Anspruch genommen, zumindest habe dann eine versicherungspflichtige Nebenbeschäftigung vorgelegen. Allerdings seien in dieser Zeit für den Kläger keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erbracht worden.

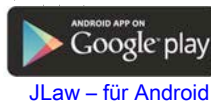
An die hierin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden (§ 163 SGG); es sind keine zulässigen und begründeten Revisionsrügen erhoben worden. Die Beklagte meint allerdings, das LSG habe diese Tätigkeit zu Unrecht als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 2 AVG nF gewertet. Es ist zuzugeben, daß nach den festgestellten näheren Umständen der Tätigkeit des Klägers in dem Schürfunternehmen Zweifel an der Art des Vertrages bestehen können, der dieser Tätigkeit zugrunde lag, jedoch ist auch der erkennende Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß nach den vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 2 AVG nF anzunehmen ist. Nach den Feststellungen des LSG war der Kläger in das Schürfunternehmen eingegliedert, hatte den größten Teil seiner Arbeitskraft für dieses einzusetzen, war an die Weisungen des Zeugen H..... gebunden, ist nach außen als Betriebsleiter des Unternehmens und Bevollmächtigter des Zeugen H..... aufgetreten und hat für seine Tätigkeit von dem Zeugen H..... eine feste Vergütung von monatlich RM 400,-- bis 500,-- erhalten. Selbst wenn er noch zu 49% Eigentümer der Schürfrechte (Abbaurechte) gewesen sein sollte - wie er im Gegensatz zu der Aussage des Zeugen H..... behauptet - , muß nach den Feststellungen des LSG davon ausgegangen werden, daß er im Betriebsunternehmen zur Ausbeutung der Abbaurechte tätig gewesen ist, wobei das Betriebsrecht allein bei dem Zeugen H..... gelegen hat. Obwohl die Tatsache, daß für die genannte Zeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln sind, als ein Indiz für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit gewertet werden konnte, sprechen doch die genannten Feststellungen des LSG mehr dafür, daß die Tätigkeit des Klägers als abhängige Arbeit zu werten ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Grenze zwischen selbständiger und abhängiger Arbeit ist flüchtig und hängt vielfach von der tatsächlichen Gestaltung des Verhältnisses ab. Hier geben aber vor allem die Weisungsgebundenheit, die von dem Zeugen H. gezahlte feste monatliche Vergütung und das damalige Auftreten des Klägers nach außen den Ausschlag für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung, bei der allerdings dem Kläger eine große organisatorische Selbständigkeit gegeben war. Ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen damals für den Kläger keine Beiträge erbracht worden sind, läßt sich heute nicht mehr klären.

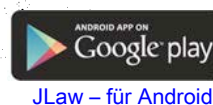
Das LSG hat festgestellt, daß ein Vertragsverhältnis des Klägers allein mit dem Zeugen H. bestanden hat. Der Kläger hat zwar selbst einmal angegeben, seine Arbeitgeber seien sowohl das Reichsamt für Bodenforschung als auch der Zeuge H. gewesen - auch der Gau Niederdonau ist vom Kläger einmal als alleiniger Arbeitgeber angegeben worden - , jedoch muß nach den Feststellungen des LSG davon ausgegangen werden, daß es diese Angaben durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als erwiesen angesehen hat. Hiermit hat das LSG die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten, denn aus der Erklärung des Rechtsanwalts Dr. G. und aus den vom Amt des Reichsprotectors und vom Zeugen H. ausgestellten Ausweisen ergibt sich lediglich, daß das Reichsamt für Bodenforschung an der Untersuchung kriegswichtiger Erzvorkommen interessiert war, die Schürfarbeiten als kriegswichtig anerkannt hatte und möglicherweise sogar das Betriebsunternehmen des Zeugen H. mit diesen Untersuchungen beauftragt hatte. Als Arbeitnehmer des Zeugen H. stand der Kläger aber nicht im öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches, so daß für das Arbeitsverhältnis nicht gemäß § 1 der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reiches im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. August 1939 die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorschriften der Reichsversicherung maßgebend gewesen sind. Deshalb bestehen keine Bedenken gegen die Anwendung von Vorschriften des Fremdrentenrechts.

2. Zur Kriegsdienstzeit im ersten Weltkrieg:

Nach § 18 Abs. 3 FRG in der vom 1. Januar 1959 bis zum 30. Juni 1965 in Kraft gewesenen Fassung in Verbindung mit § 15 FRG konnten Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, bei der Festsetzung einer Rente nach den Bestimmungen des FRG nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit der Beitragsleistung auch einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt worden ist. Diese Vorschrift machte die Vermeidung einer Doppelversorgung, die grundsätzlich dem Recht des öffentlichen Dienstes vorbehalten ist (vgl. BSG 26, 251, 254), zu einer Frage des Versicherungsrechts. Der Umstand, daß nach der ab 1. Juli 1965 in Kraft befindlichen Neufassung des § 18 Abs. 3 FRG durch das RVÄndG vom 9. Juni 1965 die nach § 15 FRG anrechenbaren fremden Beitragszeiten bei der Feststellung der Rente nunmehr auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie der beamtenrechtlichen Versorgung zugrunde gelegt worden sind (Art. 1 § 4 Nr. 2, Art. 5 § 4 Abs. 1 RVÄndG), zeigt, daß ein solches Zusammentreffen von Ansprüchen auch hier nicht mehr durch Vorschriften des Versicherungsrechts sondern durch Vorschriften des Rechts des öffentlichen Dienstes geregelt werden soll. § 18 Abs. 3 FRG nF gilt ab 1. Juli 1965 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965 eingetreten sind. Unter den Beteiligten besteht auch kein Streit, daß diese Zeiten bei der ab 1. Juli 1965 gewährten Rente als Beitrags- bzw. Ersatzzeiten anzurechnen sind. Zu klären bleibt aber, wie sich die aus § 18 Abs. 3 FRG aF ergebende Regelung für die Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1959 (Inkrafttreten des FRG) bis zum 30. Juni 1965 auswirkt.



- 12 -

Wenn auch der Schluß naheliegt, daß, wenn schon Beitragszeiten bei der Rentenfestsetzung im Sinne des § 15 nach § 18 Abs. 3 FRG aF nicht berücksichtigt werden können, dies auch für Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten gelten muß, so kann dies hier doch dahinstehen. Denn jedenfalls können sowohl Beitragszeiten wie auch Ersatzzeiten nicht außer Betracht bleiben, soweit sie zur Erfüllung der versicherungstechnischen Voraussetzungen, insbesondere zur Erfüllung der Wartezeit, erforderlich sind. Würde man nämlich diese Zeiten auch bei der Wartezeit nicht berücksichtigen, soweit sie zu deren Erfüllung erforderlich sind, so müßten andere Versicherungszeiten, obwohl sie bei der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht zugrunde gelegt werden, wegen Nichterfüllung der Wartezeit doch für die Berechnung der Rente unberücksichtigt bleiben. Dieses Ergebnis aber würde über das hinausgehen, was mit der Vorschrift des § 18 Abs. 3 FRG aF bezweckt war. Daher sind bei der Festsetzung des Altersruhegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. Juni 1965 (also solange § 18 Abs. 3 FRG aF in Kraft war) Beitrags- und Ersatzzeiten zwar bei der Wartezeit - soweit sie zu deren Erfüllung erforderlich sind - , nicht aber bei der Errechnung der Rentenhöhe zu berücksichtigen.

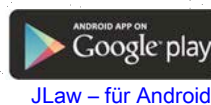
Somit ist die Wartezeit für das Altersruhegeld auch für die Zeit vom 1. Januar 1959 (Inkrafttreten des FRG) bis zum 30. Juni 1965 erfüllt. Für die Frage der Erfüllung der Wartezeit kann hier im übrigen dahingestellt bleiben, ob die Zeit vom 26. Oktober 1914 bis zum 31. Januar 1919 oder nur bis zum 31. Dezember 1918 zu berücksichtigen ist.

Aus den von der Revision angeführten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Oktober 1966 - 11 RA 352/65 - und vom 1. Dezember 1966 - 4 RJ 653/65 - (SozR RVO § 1251 Nr. 23) können für den vorliegenden Rechts-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

streit keine Folgerungen gezogen werden, denn dort scheiterte die Möglichkeit einer Anrechnung der Ersatzzeiten daran, daß vor der Ersatzzeit keine Versicherung bestanden hat und die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit aufgenommene Beschäftigung wegen der besonderen Regelung des § 74 Abs. 3 G 131 nicht als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung angesehen werden konnte.

Die Beklagte wird daher unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats dem Kläger einen neuen Bescheid über das Altersruhegeld für die Zeit ab 1. Januar 1959 zu erteilen haben. Hierbei ist die Zeit vom 1. März 1940 bis zum 31. Dezember 1944 als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG uneingeschränkt und die Kriegsdienstzeit während des ersten Weltkrieges für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. Juni 1965 zu gewährende Altersruhegeld nur zu berücksichtigen, soweit das für die Erfüllung der Wartezeit erforderlich ist. Für die Zeit ab 1. Juli 1965 wird die Beklagte § 18 Abs. 3 FRG in der durch das RVÄndG vom 9. Juni 1965 gegebenen Fassung seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben.

- 14 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 14 -

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Dapprich

Bundesrichter May
ist beurlaubt

Schröder

Dr. Dapprich

